



Merkblatt zur Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S.694) in der Fassung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S.689)

Aufgrund von Anfragen verschiedener Kommunen bezüglich der Umsetzung des Fördersegmentes „Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag“ sind hier zur Klarstellung und Erläuterung die folgenden Hinweise aufgeführt, die bei der Landesförderung zu beachten sind:

Fördervoraussetzung für den Erhalt der Landesmittel ist, dass alle Kinder, die in Ihrem Gemeindegebiet betreut werden, im letzten Kindergartenjahr vor deren Einschulung für mindestens fünf Stunden täglich von den Kindergartengebühren freigestellt werden. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Gebühren für diese 5-stündige Betreuungszeit von den Eltern in diesem Jahr nicht erhoben werden dürfen, unabhängig von der Höhe der jeweils festgelegten Gebühr für diese Betreuungszeit, auch wenn diese die Landesförderung von monatlich 100,00 € überschreiten.

Hierbei ist es unerheblich in welcher Kommune (auch außerhalb Hessens) ein Kind, das eine Ihrer Einrichtungen besucht, wohnt. Unerheblich ist auch, ob oder ab wann ein Kind in Ihrer Kommune in der maßgeblichen Einwohnerstatistik gemeldet war. Die Freistellung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

In diesem Zusammenhang gegebene Ausgleichsmöglichkeiten zwischen hessischen oder außerhessischen Gemeinden sind in den § 32c Abs. 4 und Abs. 5 HKJGB geregelt. Bei Eltern, die eine über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, ist im Freistellungszeitraum der entsprechende Anteil für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit zu errechnen. Für diese kann von der Einrichtung noch eine Gebühr erhoben werden.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Gebühr: 200,00 Euro - davon sind 5/8 freizustellen mit einer entsprechenden Gebühr von 125,00 €; der verbleibende Betrag in Höhe von 75,00 Euro kann dann noch erhoben werden;

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

In Kommunen, in denen die Gebührensatzung eine modulare Gebührenstruktur vorsieht, ist ebenfalls eine mindestens 5-stündige Freistellung sicherzustellen. Für über die 5 Stunden hinausgehende Module kann die Kommune die Gebühren erheben. Eine anteilige Berechnung würde in diesen Fällen entfallen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Die Gebührensatzung sieht u. a. folgende Regelung vor:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Frühdienst: 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr | 25,00 €/Monat |
| Vormittag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 100,00 €/Monat |
| Nachmittag: 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr | 70,00 €/Monat |

Verordnungskonforme Freistellung:

Freistellung für die ersten beiden Module (insgesamt 5 Stunden) mit gesamt 125,00 €, die 70,00 € für das Nachmittagsmodul können noch erhoben werden;

Auch in den vorgenannten Fällen ist die gewährte Freistellung unabhängig von der gewährten Landesförderung in Höhe von 100,00 € zu sehen. Eine Berechnung, bei der z.B. von den zu zahlenden Gebühren im Freistellungsjahr lediglich die 100,00 Euro abgezogen werden, erfüllt die Freistellungsverpflichtung ggf. nicht in ausreichender Höhe. Hier ist je nach Gebührensatzung und Betreuungszeitgestaltung eine Einzelfallberechnung durchzuführen.

Für den Fall, dass eine Einrichtung aus wirtschaftlichen Gründen das Erfordernis der ausreichenden Freistellung nicht erfüllen kann, verweise ich ausdrücklich auf die Möglichkeit eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beim Hessischen Sozialministerium zu beantragen (§ 32c Abs. 2 Satz 4 HKJGB).

**Dezernat 16
Soziales, Lastenausgleich, Förderung**



**Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel**

Web: www.rp-kassel.hessen.de